

INFOBRIEF

Stennerstraße 12
58636 Iserlohn
Telefon (02371) 91 91 - 0
Telefax (02371) 91 91 - 50
mail@eichholzundpartner.de
www.eichholzundpartner.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
seit Jahren bringen die Finanzminister immer mal wieder eine rigorosere Kontrolle bei Barumsätzen ins Gespräch. Jetzt hat das Bundesfinanzministerium Ernst gemacht und den Entwurf für ein Gesetz gegen Manipulationen an Registrierkassen und anderen elektronischen Erfassungssystemen vorgelegt, das im Wesentlichen ab 2019 gelten soll. Weitere Themen, darunter die Abziehbarkeit von Prozesskosten und der Vorsteuerabzug bei der Unternehmensgründung, finden Sie wie immer in der folgenden Übersicht:

ALLE STEUERZAHLER

- Bagatellgrenze für Mehrwertsteuererstattung ☞2
- Abziehbarkeit von Prozesskosten4
- Elterngeld mindert den steuerlich abziehbaren Unterhalt ☞6

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

- Gesetz gegen Manipulation an Registrierkassen2
- Gesetzentwurf zum Austausch länderbezogener Berichte ☞2
- Gewinnverteilung bei nachträglich festgestelltem Mehrgewinn ☞3
- Gemeinde kann nicht gegen Gewerbesteuermessbetrag klagen ☞3
- Haftung für Umsatzsteuer beim echten Factoring ☞1
- Vorsteuerabzug bei der Unternehmensgründung5
- Zahlungen vom Oder-Konto nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ☞ .5

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

- Arbeitszeit- oder Zeitwertkonto als verdeckte Gewinnausschüttung ☞ .4

ARBEITGEBER

- Sachbezugswert für Zuschüsse zu Mahlzeiten3
- Keine unabhängige Informationstechnik für den Betriebsrat ☞6

ARBEITNEHMER

- Unfallkosten durch Entfernungspauschale abgegolten ☞3
- Keine unabhängige Informationstechnik für den Betriebsrat ☞6

IMMOBILIENBESITZER

- Änderungen zur Sonderabschreibung für Mietwohnungen ☞2
- Abbruchkosten als Herstellungskosten des neuen Gebäudes ☞4

KAPITALANLEGER

- Verrechnung von Altverlusten aus Wertpapierverkäufen ☞5
- Verlängerung des Bestandsschutzes für Investmentvermögen ☞5

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 5 - 6/2016

	Mai	Jun
Umsatzsteuer mtl.	10.	10.
Umsatzsteuer viertelj.	-	-
Lohnsteuer	10.	10.
Einkommensteuer	-	10.
Körperschaftsteuer	-	10.
Vergnügungsteuer	10.	10.
Gewerbesteuer	17.	-
Grundsteuer	17.	-
SV-Beitragsnachweis	24.	24.
Fälligkeit der SV-Beiträge	27.	28.

KURZ NOTIERT

Haftung für Umsatzsteuer beim echten Factoring

Hat der leistende Unternehmer den Anspruch auf die Gegenleistung für eine umsatzsteuerpflichtige Leistung an einen anderen Unternehmer abgetreten, und wird die fällige Umsatzsteuer nicht oder nicht vollständig bezahlt, haftet nach dem Gesetz der Abtretungsempfänger für die in der Forderung enthaltene Umsatzsteuer, soweit sie im vereinnahmten Betrag enthalten ist. Die Haftung des Abtretungsempfängers (Factors) für die Umsatzsteuer ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass der Factor dem Unternehmer, der ihm die Forderung abgetreten hat, im Rahmen eines echten Factorings liquide Mittel zur Verfügung gestellt hat, aus denen dieser seine Umsatzsteuerschuld hätte begleichen können.

Gesetzentwurf zum Austausch länderbezogener Berichte

Um die Gewinnverlagerung durch multinationale Unternehmen einzugrenzen, hat die OECD verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen, darunter eine Vereinbarung über den Austausch länderbezogener Berichte zwischen den Steuerbehörden. Durch diese Berichte sollen die Steuerbehörden Informationen über die globale Aufteilung der Erträge, die gezahlten Steuern und weitere Indikatoren der Wirtschaftstätigkeiten der größten international tätigen Unternehmen erhalten. Zur Umsetzung dieser Vereinbarung hat das Bundesfinanzministerium nun einen Gesetzentwurf vorgelegt.

Änderungen zur Sonderabschreibung für Mietwohnungen

Im März hat sich der Bundesrat mit dem Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsbaus befasst. In seiner Stellungnahme fordert der Bundesrat eine ganze Reihe von Korrekturen und Nachbesserungen. Die Liste umfasst sowohl verfahrensrechtliche Änderungen, die eine einfachere Handhabung und bessere Kontrolle der Zweckbindung ermöglichen sollen, als auch tatsächliche Nachbesserungen. So sollen unter anderem Eigentumswohnungen und Teileigentum sowie Wohnungsgenossenschaften ebenfalls in die Förderung mit einbezogen werden. Außerdem soll die Sonderabschreibung schon bei der Festsetzung von Vorauszahlungen berücksichtigt werden können, damit die Förderung möglichst früh beim Investor ankommt.

Bagatellgrenze für Mehrwertsteuererstattung

Seit die Schweizerische Nationalbank keinen Mindestwechselkurs mehr für den Franken durchsetzt, ist die Zahl der Einkaufstouristen drastisch gestiegen. Weil sich die bei der Heimfahrt oft auch für Minibeträge die Umsatzsteuer erstatten lassen, möchte der Bundesrat nun auf Initiative von Baden-Württemberg eine Bagatellgrenze für die Mehrwertsteuererstattung einführen und hat daher die Bundesregierung aufgefordert, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Vorgesehen ist eine Bagatellgrenze in Höhe von mindestens 50 Euro bei Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr.

Gesetz gegen Manipulation an Registrierkassen

Der Fiskus will per Gesetz ab 2019 den Einsatz manipulations-sicherer Kassen verbindlich vorschreiben.

Das Bundesministerium der Finanzen hat im März den Referententwurf für ein Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen zusammen mit einer Technischen Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes veröffentlicht. Auch wenn der Name des Gesetzes obskur klingt, handelt es sich um nichts anderes als das von den Landesfinanzministern unterstützte Vorhaben, elektronische Kassen manipulationsicher zu machen, um die Unveränderbarkeit erfasster Geschäftsvorgänge zu gewährleisten.



Vor allem die Länder erhoffen sich davon deutliche Steuermehreinnahmen. Für ehrliche Unternehmer bedeutet das Gesetz aber in erster Linie

zusätzlichen Aufwand und Kosten sowie das Risiko erheblicher Strafen, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden. Das Gesetz wird voraussichtlich relativ schnell das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen, weil sich Bund und Länder schon im Vorfeld über das Konzept einig waren. Allerdings sind die neuen Regelungen zum größten Teil erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen. Die Maßnahmen bestehen im Wesentlichen aus drei Komponenten:

- **Sicherheitseinrichtung:** Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen künftig über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen, die die Vollständigkeit und Unveränderbarkeit der erfassten Geschäftsvorfälle gewährleistet. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik soll die technischen Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung bestimmen und zertifizieren. Das Konzept ist technologieoffen, um den besonderen Verhältnissen verschiedener Branchen Rechnung tragen zu können sowie zu gewährleisten, dass bei technischen Innovationen Weiterentwicklungen erfolgen können. Für die Mehrzahl der derzeit eingesetzten Kassen wird eine Nachrüstung möglich sein. In einigen Fällen bleibt aber nur der Weg einer Neuanschaffung.
- **Kassen-Nachschau:** Analog zu anderen steuerlichen Prüfverfahren soll eine Kassen-Nachschau eingeführt werden, die dem Finanzamt eine Möglichkeit gibt, bei Verdacht auf Manipulation oder Steuerhinterziehung auch unangekündigt die Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung zeitnah zu überprüfen.
- **Sanktionen:** Werden Verstöße gegen die neuen Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Nutzung der technischen Sicherheitseinrichtung festgestellt, können diese als Steuerordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden, und zwar unabhängig davon, ob tatsächlich ein steuerlicher Schaden entstanden ist.

Wichtig ist, dass das Gesetz keine Registrierkassenpflicht oder anderweitige Pflicht zum Einsatz eines elektronischen Aufzeichnungssystems vorschreibt, sondern nur Vorgaben für den Fall macht, dass ein solches System zum Einsatz kommt. ■

Sachbezugswert für Zuschüsse zu Mahlzeiten

Neben der Ausgabe von Essensmarken und der direkten Gestellung von Mahlzeiten gibt es auch die Möglichkeit, den Arbeitnehmern einen Zuschuss für die Mahlzeiten zu zahlen.

Ein aktuelles Schreiben des Bundesfinanzministeriums zeigt neben der Ausgabe von Essensmarken und der direkten Gestellung von Mahlzeiten noch einen dritten Weg auf, wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Sachbezugswerte für Mahlzeiten in Anspruch nehmen können. Demnach kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer



statt der Ausgabe von Papier-Essensmarken (Essensgutscheine, Restaurantschecks etc.) auch direkt einen Zuschuss für den Kauf der jeweiligen Mahlzeit zahlen.

Konkret heißt das: Bestehen die Leistungen des Arbeitgebers in einem arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen

arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbarten Anspruch des Arbeitnehmers auf arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten, ist als Arbeitslohn nicht der Zuschuss, sondern die Mahlzeit des Arbeitnehmers mit dem jeweiligen amtlichen Sachbezugswert anzusetzen. Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Arbeitnehmer muss den Zuschuss tatsächlich für den Erwerb einer Mahlzeit verwenden. Lebensmittel gelten nur dann als Mahlzeit, wenn sie zum unmittelbaren Verzehr geeignet oder zum Verbrauch während der Essenspausen bestimmt sind.
2. Für jede Mahlzeit kann der Arbeitnehmer lediglich einen Zuschuss arbeitstäglich (ohne Krankheitstage, Urlaubstage und -vorbehaltlich Nr. 5 - Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer eine Auswärtstätigkeit ausübt) beanspruchen.
3. Der Zuschuss darf den amtlichen Sachbezugswert für ein Mittagessen um nicht mehr als 3,10 Euro übersteigen.
4. Der Zuschuss darf nicht höher sein als der tatsächliche Preis der Mahlzeit.
5. Arbeitnehmer, die eine Auswärtstätigkeit ausüben, bei der die ersten drei Monate noch nicht abgelaufen sind, können den Zuschuss nicht beanspruchen, da sie sich ohnehin vom Arbeitgeber steuerfrei Auslagen für Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe der gesetzlichen Pauschalen erstatten lassen können.

Der Arbeitgeber muss die Erfüllung dieser Voraussetzungen nachweisen. Dazu steht es ihm frei, entweder die vom Arbeitnehmer vorgelegten Einzelbelegnachweise manuell zu überprüfen oder entsprechende elektronische Verfahren zu verwenden, beispielsweise wenn ein Anbieter die Belege vollautomatisch digitalisiert, prüft und eine monatliche Abrechnung an den Arbeitgeber übermittelt, aus der sich dieselben Erkenntnisse wie aus Einzelbelegnachweisen gewinnen lassen.

Eine vertragliche Beziehung zwischen dem Arbeitgeber und dem Unternehmen (Gaststätte, Kantine etc.), das die bezuschusste Mahlzeit abgibt, ist nicht notwendig. Auch eine Pauschalierung der Lohnsteuer ist möglich. Allerdings muss der Arbeitgeber wie bei anderen lohnsteuerlichen Nachweispflichten die Belege oder die Abrechnung mit dem Lohnkonto aufbewahren. ■

Unfallkosten durch Entfernungspauschale abgegolten

Mit der Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgegolten. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz folgt mit dieser Entscheidung dem Gesetzeswortlaut und der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und ließ daher Unfallkosten und unfallbedingte Krankheitskosten nicht als zusätzliche Werbungskosten zum Abzug zu. Die Krankheitskosten könnten allenfalls als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn sie die zumutbare Belastung überstiegen, und die Reparaturkosten überhaupt nicht. Auch nach diesem Urteil sollten Unfallkosten weiterhin als Werbungskosten geltend gemacht werden, denn bisher akzeptieren die Finanzämter Unfallkosten trotz der gegenteiligen Rechtsprechung in der Regel als zusätzliche Werbungskosten. Lehnt das Finanzamt die Anerkennung aber ab, sind die Erfolgsaussichten vor Gericht weiterhin äußerst gering.

Gewinnverteilung bei nachträglich festgestelltem Mehrgewinn

Der durch eine Betriebsprüfung nachträglich festgestellte Mehrgewinn einer Personengesellschaft wird grundsätzlich auf alle Gesellschafter nach dem vereinbarten Gewinnverteilungsschlüssel verteilt. Etwas anderes gilt nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg nur dann, wenn die Mehrgewinne ausschließlich einem Gesellschafter zu Gute gekommen sind und weder die Gesellschaft noch die anderen Gesellschafter in der Lage sind, bestehende Erstattungsansprüche gegen diesen Gesellschafter durchzusetzen. Gegen die Entscheidung, die den Fall einer inzwischen aufgelösten Gesellschaft betraf, ist die Revision anhängig.

Gemeinde kann nicht gegen Gewerbesteuermessbetrag klagen

Eine Gemeinde kann nicht gegen die Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags eines Unternehmens klagen, weil ihr dazu die Klagebefugnis fehlt. Auch wenn die Gemeinde wegen der Herabsetzung der Gewerbesteuer in Millionenhöhe erstatten muss und dadurch ihre finanzielle Handlungsfähigkeit gefährdet ist, kann sie sich nicht gegen die Erstattung wehren. Das Finanzgericht Köln verweist auf das Gesetz, das Prozesse der bei der Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer arbeitsteilig handelnden Finanzämter und Gemeinden gegeneinander ausschließt.

Abbruchkosten als Herstellungskosten des neuen Gebäudes

Beim Abbruch noch nicht voll abgeschriebener Gebäude mit dem Ziel, ein neues Gebäude auf der freiwerdenden Fläche zu bauen, gehören die Abbruchkosten und der Restwert des abgerissenen Gebäudes zu den normal abzuschreibenden Herstellungskosten des neuen Gebäudes. Eine Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung auf den Restwert des alten Gebäudes ließ das Finanzgericht Düsseldorf nicht zu. Wenn ein technisch oder wirtschaftlich noch nicht verbrauchtes Gebäude mit dem Zweck abgerissen wird, dort ein neues Gebäude zu bauen, ist die Vernichtung des alten Voraussetzung für den Bau des neuen Gebäudes. Damit besteht für das Gericht zwischen Abbruch und Neubau ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang.

Arbeitszeit- oder Zeitwertkonto als verdeckte Gewinnausschüttung

Verzichtet ein Gesellschafter-Geschäftsführer im Rahmen eines Arbeitszeit- oder Zeitwertkontos auf die unmittelbare Entlohnung zu Gunsten von später vergüteter Freizeit, dann verträgt sich das nicht mit dem Aufgabenbild des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH. Das gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch dann, wenn die Gutschrift während der Ansparphase nicht in Zeiteinheiten, sondern als Wertguthaben erfolgt. Die für das Wertguthaben auf einem Zeitwertkonto gebildeten Rückstellungen führen daher auch dann zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, wenn zeitgleich die Auszahlung des laufenden Geschäftsführergehalts um diesen Betrag reduziert wird. Der Bundesfinanzhof wendet hier eine geschäftsfallbezogene statt einer handelsbilanziellen Betrachtungsweise an und folgt der Tradition seiner Rechtsprechung zu Zuschlägen für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit für Gesellschafter-Geschäftsführer, die in der Regel ebenfalls als verdeckte Gewinnausschüttung gelten.

Abziehbarkeit von Prozesskosten

Zivilprozesskosten sind auch vor der gesetzlichen Neuregelung ab 2013 nur im Ausnahmefall als außergewöhnliche Belastung steuerlich abziehbar.

Nachdem der Bundesfinanzhof 2011 entschieden hatte, Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen, wenn sich der Steuerzahler nicht mutwillig oder leichtfertig auf den Prozess eingelassen hat, sah der Fiskus nicht nur drastische Steuerausfälle, sondern auch enormen Verwaltungsaufwand auf sich zukommen. Das Bundesfinanzministerium hatte daher zunächst einen Nichtanwendungserlass zu dem Urteil herausgegeben und parallel eine Gesetzesänderung in die Wege geleitet.

Nach der Neuregelung im Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz können seit 2013 Prozesskosten nur noch dann als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn der Steuerzahler ohne den Prozess Gefahr lief, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Mit der Gesetzesänderung war aber noch nicht klar, in welchem Umfang Prozesskosten abziehbar sind, die vor 2013 angefallen sind. Zwar gab es den Nichtanwendungserlass des Ministeriums, doch im Gegensatz zu Gesetzen hat eine Verwaltungsanweisung keine bindende Wirkung für die Finanzgerichte.

Diese Frage hat der Bundesfinanzhof in den letzten Monaten in mehreren Urteilen umfassend - und nicht zur Freude der Steuerzahler - beantwortet. Die Richter haben nämlich ihre steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung wieder aufgegeben und sich in dieser Frage auf die Seite der Finanzverwaltung geschlagen. Im Einzelnen hat der Bundesfinanzhof folgende Entscheidungen gefällt:



- **Erbstreitigkeiten:** Das erste Urteil betraf die Kosten eines Prozesses über die Erbteilung zwischen Geschwistern. In diesem Urteil hat der Bundesfinanzhof keine fallspezifischen Ausführungen gemacht, sondern lediglich seine Rechtsprechung wieder geändert und ist zur früheren Auffassung zurückgekehrt. Da die Klägerin nicht dargelegt habe, dass ihre Existenzgrundlage gefährdet wäre, wenn sie das Erbe nicht angetreten hätte oder mit ihrem Bruder hätte teilen müssen, seien die Prozesskosten auch nicht abziehbar. Vergleichbar entschied kurz zuvor auch das Finanzgericht Schleswig-Holstein in einem anderen Fall, in dem es ebenfalls um Erbstreitigkeiten ging. Die noch laufende Revision wird kaum zu einem anderen Ergebnis führen.
- **Schmerzensgeld:** Auch die Kosten im Zusammenhang mit einem Zivilprozess der die Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen betrifft, sind nicht abziehbar. Schmerzensgeldansprüche sollen immateriellen Schaden ausgleichen. Schmerzensgeld kann daher nur für Nichtvermögensschäden verlangt werden. Ansprüche wegen immaterieller Schäden betreffen aber nicht den existenziellen Bereich, auch wenn sie auf den Ausgleich von Nichtvermögensschäden durch eine Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit gerichtet sind. Sie mögen zwar von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein, sind aber nach Meinung des Bundesfinanzhofs nicht von existenzieller Bedeutung.

- **Gebäudeschäden:** Das Wohnen betrifft grundsätzlich einen existenziell wichtigen Bereich. Zivilprozesskosten zur Abwehr von Gebäudeschäden können daher außergewöhnliche Belastungen sein, wenn der Besitzer ansonsten Gefahr liefe, sein Wohnhaus nicht weiter zu Wohnzwecken nutzen zu können. Im Streitfall ging es um Hochwasserschäden, die durch die regelmäßige Aufstauung eines Flusses drohten.
- **Baumängel:** Die Kosten für einen Streit um die Beseitigung von Baumängeln sind nicht abziehbar. Zwar ist auch hier mit dem Wohnen ein existenziell notwendiger Bereich betroffen, aber Baumängel sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs keineswegs unüblich und somit nicht mit ungewöhnlichen Schadensereignissen vergleichbar. Erschwerend kam hinzu, dass der Bauträgervertrag bei der Frage der Mängelbeseitigung wohl nicht eindeutig formuliert war. Der Bundesfinanzhof sieht darin eine Mitschuld des Klägers. Hat sich der Immobilienkäufer nämlich auf unklare vertragliche Gestaltungen eingelassen, kann das dem Rechtsstreit die für eine außergewöhnliche Belastung notwendige Zwangsläufigkeit nehmen.
- **Scheidungskosten:** Ob Scheidungskosten auch nach der Gesetzesänderung noch als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind, ist unter den Finanzgerichten umstritten. Eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs gibt es noch nicht. Gegen einen Abzug haben bisher die Finanzgerichte Sachsen und Niedersachsen entschieden. Dagegen haben die Finanzgerichte Rheinland-Pfalz, Münster und zuletzt Köln den Abzug von Scheidungskosten mit teilweise abweichender Begründung zugelassen. Das Finanzgericht Köln beispielsweise meint, dass die Kosten eines Scheidungsverfahrens nicht unter den Begriff der Prozesskosten fallen. In allen Fällen waren aber nur die Kosten der Scheidung abziehbar, nicht die Scheidungsfolgekosten.



zugelassen. Das Finanzgericht Köln beispielsweise meint, dass die Kosten eines Scheidungsverfahrens nicht unter den Begriff der Prozesskosten fallen. In allen Fällen waren aber nur die Kosten der Scheidung abziehbar, nicht die Scheidungsfolgekosten.

- **Scheidungsfolgekosten:** Zu den Scheidungsfolgekosten, also den Kosten für die Verfahren über Versorgungsausgleich, Unterhalt, Umgangsrecht und die Vermögensauseinandersetzung, hat der Bundesfinanzhof bereits entschieden und festgestellt, dass ein Abzug nicht in Frage kommt. Das gilt auch bei einem Verbundurteil, in dem diese Punkte gemeinsam mit der Scheidung entschieden werden. Da diese Aspekte der Scheidung auch ohne Mitwirkung des Familiengerichts geregelt werden könnten, sind die dadurch entstehenden Prozesskosten nicht zwangsläufig. ■

Vorsteuerabzug bei der Unternehmensgründung

Aus den Beratungsleistungen für die beabsichtigte Gründung einer GmbH ist kein Vorsteuerabzug möglich.

Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs zeigt, welche Fallstricke bei der Gründung eines Unternehmens lauern können. Geklagt hatte ein Arbeitnehmer, der eine GmbH gründen wollte und für die geplante Gründung verschiedene Beratungsleistungen in Anspruch genommen hatte. Aus der GmbH-Gründung wurde letztendlich nichts, aber für die Beratungsleistungen wollte der Existenzgründer zumindest den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen.

Verlängerung des Bestandschutzes für Investmentvermögen

Im Vorgriff auf die mit dem Investmentsteuerreformgesetz geplante Gesetzesänderung für die Besteuerung von Investmentfonds hat das Bundesfinanzministerium per Verwaltungsanweisung die Übergangsfrist für ausländische Investmentvermögen bis zum 31. Dezember 2017 verlängert. Ohne diese Verlängerung hätten die Fonds ab dem 23. Juli 2016 aufgrund des AIFM-Anpassungsgesetzes mit der Umstrukturierung ihrer Anlagebedingungen und ihres Vermögensbestands beginnen müssen, was aber durch die im Investmentsteuerreformgesetz vorgesehenen Änderungen ab 2018 wieder hinfällig gewesen wäre.

Zahlungen vom Oder-Konto nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Ein Unternehmer verliert durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen nicht generell die Befugnis, von ihm getätigte oder ihm zurechenbare Aufwendungen als Betriebsausgaben geltend zu machen. Der Bundesfinanzhof hat festgestellt, dass sich der Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts auf den Insolvenzverwalter ausdrücklich nur auf das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen bezieht. Umgekehrt bedeutet das, dass der Unternehmer insolvenzfreies Vermögen nach wie vor frei verwalten und uneingeschränkt darüber verfügen darf und somit durch die Verwendung dieses Vermögens auch abziehbare Betriebsausgaben generieren kann, die dann zu den nachträglichen Einkünften aus der früheren betrieblichen Tätigkeit gehören. In erster Linie betrifft dies das unpfändbare Arbeitseinkommen. Erfolgt die Zahlung aber vom gemeinsamen Oder-Konto der Eheleute, kommt es darauf an, ob die Zahlung auch dem insolventen Ehegatten zuzurechnen ist, was im Zweifelsfall nachgewiesen werden muss.

Verrechnung von Altverlusten aus Wertpapierverkäufen

Altverluste aus dem Verkauf von Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden, unterliegen auch nach dem Inkrafttreten der Abgeltungsteuer dem Halbeinkünfteverfahren, da für Gewinne aus dem Verkauf solcher Wertpapiere Gleiches gilt. Der Bundesfinanzhof hält daher die Übergangsregelung zur Verrechnung von Altverlusten mit Aktiengewinnen, die der Abgeltungsteuer unterliegen, für verfassungsgemäß.

Elterngeld mindert den steuerlich abziehbaren Unterhalt

Unterhaltsleistungen können in gewissem Rahmen als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Allerdings sind dabei eigene Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsempfängers abzuziehen. Das Finanzgericht Münster hat nun entschieden, dass auch das Elterngeld zu den eigenen Einkünften gehört und damit in voller Höhe den steuerlich abziehbaren Unterhalt mindert. Der Kläger, der seiner Lebensgefährtin monatlich Unterhalt zahlte, war der Meinung, dass der einkommensunabhängige Sockelbetrag des Elterngelds in Höhe von 300 Euro nicht zu berücksichtigen sei.

Keine unabhängige Informations-technik für den Betriebsrat

Das BAG hat in einem Beschluss vom 20.04.2016 (7 ABR 50/14, derzeit nur als Pressemitteilung veröffentlicht) dazu Stellung genommen, inwieweit der Betriebsrat vom Arbeitgeber verlangen kann, für seine Arbeit Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung gestellt zu bekommen. Gesetzliche Grundlage für den grundsätzlichen Anspruch des Betriebsrats ist § 40 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz. Hiernach kann der Betriebsrat die Bereitstellung eines Telefonanschlusses verlangen und auch die Eröffnung eines Internetzugangs und die Einrichtung eigener E-Mail-Adressen, sofern berechnete Belange des Arbeitgebers nicht entgegenstehen. In dem Verfahren vor dem BAG machte der Betriebsrat darüber hinaus geltend, dass der zur Verfügung gestellte Telefonanschluss und Internetzugang über ein Netzwerk vermittelt werden müsse, das unabhängig vom Netzwerk des Unternehmens sei. Das Gericht entschied, dass die Rechte des Betriebsrats so weit nicht gehen. Der Arbeitgeber komme seinen Pflichten ausreichend und umfassend dadurch nach, dass er dem Betriebsrat im Rahmen des im Betrieb bestehenden Informations- und Kommunikationssystems einen Telefonanschluss zur Verfügung stellt sowie einen Internetzugang und E-Mail-Verkehr über ein Netzwerk vermittelt, das für alle Arbeitsplätze des Unternehmens einheitlich genutzt wird. Allein die abstrakte Gefahr einer missbräuchlichen Ausnutzung der technischen Kontrollmöglichkeiten durch den Arbeitgeber genüge nicht, um einen separaten Telefonanschluss sowie Internetzugang für den Betriebsrat für erforderlich zu halten.

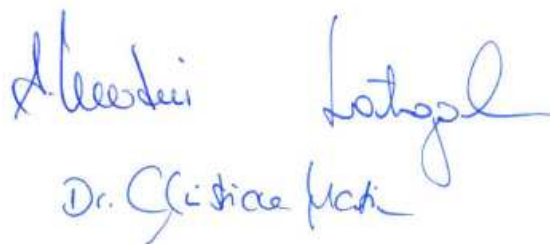
Das hat der Bundesfinanzhof nun ausgeschlossen, weil er meint, dass der Gesellschafter einer noch zu gründenden GmbH nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, wenn der Leistungsbezug durch den Gesellschafter bei der GmbH zu einem Investitionsumsatz führen soll. Voraussetzung für einen Vorsteuerabzug ist also, dass der Gesellschafter einen Vermögensgegenstand erwirbt, der später auf die GmbH übertragen wird.

Grund für diese Entscheidung ist, dass der Gesellschafter umsatzsteuerlich kein Unternehmer ist, was Voraussetzung für den Vorsteuerabzug wäre. Der bloße Erwerb und das Halten von Gesellschaftsanteilen sind keine wirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne des Umsatzsteuerrechts. Ein Gesellschafter ist daher nur dann auch umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer, wenn er Leistungen gegen Entgelt im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit erbringt, also beispielsweise Verwaltungsleistungen gegenüber der GmbH umsatzsteuerpflichtig abrechnet.

Der Bundesfinanzhof hat allerdings auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es für den Vorsteuerabzug keine Rolle spielt, ob die beabsichtigte GmbH-Gründung letztendlich gelingt oder scheitert. Einfacher haben es da Einzelunternehmer, weil sie zumindest nach erfolgreicher Gründung selbst eine unternehmerische Tätigkeit ausüben und damit schon für Vorleistungen zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. ◀

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax oder per Mail an uns.

Mit freundlichen Grüßen



eichholz und partner